

Beschlussvorlage	Nummer	336/2023
Amt für Digitalisierung und Wirtschaft	Datum	16.10.2023
Boekhoff, Tomke	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Handwerk, Tourismus und Digitalisierung	08.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	01.12.2023	nichtöffentlich
Kreistag	07.12.2023	öffentlich

Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer wird in dem sich aus der Anlage ergebenden Wortlaut beschlossen.

Die jährlich erforderlichen Finanzmittel werden bedarfsgerecht und vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan und der haushaltsrechtlichen Genehmigung bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Die vom Kreistag am 14.12.2020 beschlossene Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2023) ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.12.2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2023.

Mit bislang 35 bewilligten bzw. zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen im investiven Bereich wurden 79 Arbeitsplätze gesichert und 68 neue Dauerarbeitsplätze, davon 23 Arbeitsplätze für Frauen und 6 Ausbildungsplätze, geschaffen. Der Gesamtzuschuss beträgt in diesen investiven Fällen rund 254.000,- Euro. Das hierdurch angestoßene Gesamtinvestitionsvolumen der Vorhaben beträgt insgesamt rund 2.186.000,- Euro.

Daneben erfolgten im Bereich der investitionsvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere für die Erstellung von Homepages, insgesamt 4 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von rund 3.000,- Euro.

Die Finanzierung erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Die Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2023) ist aktuell bis zum bis zum 31.12.2023 gültig.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/972. Diese Verordnungen hatten bislang eine Gültigkeit bis zum 31.12.2023. In Anlehnung daran ergab sich die zeitliche Befristung der Förderrichtlinie.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgte eine Verlängerung der AGVO um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2026.

Dadurch ergibt sich die beihilferechtliche Ermächtigung, die Gültigkeitsdauer der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Inhalte der Förderrichtlinie

Auf Grund des Monitorings der vergangenen Jahre und aktueller Entwicklungen wird im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen, neben der Verlängerung die sog. FKU-Richtlinie inhaltlich in folgenden Punkten zu modifizieren:

zu 1.2

Nennung der Änderungsverordnung

zu 2.1

- *Neuaufnahme des Fördertatbestandes „Investitionskriterium“ in Anlehnung an den GRW-Koordinierungsrahmen
Hierbei soll die bestehende Beschäftigung gesichert werden, soweit die Investitionen vom Umfang her eine besondere Anstrengung für Unternehmen darstellen (Investitions- /Abschreibungskriterium).*
- *Wegfall des Fördertatbestandes „Änderung des Produktionsverfahrens ...“
Es besteht hier keine Nachfrage. Einen derartigen Förderfall hat es seit Beginn der Förderprogramme (KMU bzw. FKU) nicht gegeben.*

zu 2.3

Klarstellung, dass Ausbildungsplätze nur bei der Bemessung der notwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet werden.

zu 2.4

Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“, da dieser Bereich immer mehr an Bedeutung für Unternehmen gewinnt. Der finanzielle Rahmen ist unter 5.3 aufgeführt.

zu 3.1

Absatz 1

Hier wurde eine textliche Ergänzung aufgenommen, dass es sich bei „WZ 2008“ um die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ handelt.

Absatz 2

Bei Ablehnung eines Vorhabens durch die NBank besteht kein grundsätzlicher Förderausschluss.

Absatz 3

Bislang wurde nicht deutlich, welche Wirtschaftszweige nicht unter das Dienstleistungsgewerbe nach „WZ 2008“ nach Absatz 1 fallen.

In der Auflistung der ausgeschlossenen Unternehmen werden zur Klarstellung die Wirtschaftszweige aufgeführt, für die auch schon in der Vergangenheit keine Fördermöglichkeit bestand.

Dies betrifft u. a. die Bereiche: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur

Der Ausschluss dieser Bereiche erfolgte schon seit Beginn der FKU-Förderung vor dem Hintergrund gesonderter Förderprogramme und der andersartigen Finanzierung der Einrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich.

Absatz 5

Es ist vorgesehen, dass auch ein Kumulierungsverbot mit anderen Förderprogrammen besteht, die sich auf die gleichen Wirtschaftsgüter beziehen.

zu 5.2 a) + b)

Es soll eine Erhöhung des max. Zuschusses von derzeit 10.000 € auf 15.000 € (max. 7.500 € pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz) erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen bei Investitionsgütern. Zudem besteht bislang ein Fördergefälle im Verhältnis zu anderen angrenzenden Landkreisen mit höheren Zuschüssen.

zu 5.3

Auf Grund der in diesem Bereich festzustellenden Preissteigerungen und den gestiegenen Unternehmenswünschen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung eines Webauftritts soll die Erhöhung des max. Zuschusses von 750 € auf 1.000 € erfolgen.

Unter 2.4 erfolgte eine Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“.

Die Förderung beinhaltet einen max. Zuschuss von 1.000 € bei einem max. Investitionsvolumen von 7.500 €.

zu 5.6

Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen ist nicht förderfähig. Auf Grund von mehrfachen Anfragen, insbesondere bei Betriebsübernahmen, soll der Förderausschluss zur Klarstellung in der Auflistung aufgenommen werden.

Dieser Vorlage ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Texthervorhebungsfarbe **gelb** gekennzeichnet.

Die Verlängerung der Förderrichtlinie und die vorgenannten Änderungen wurden am 09.10.2023 bereits in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausführlich erörtert. Ein weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hat sich aus der Diskussion heraus nicht ergeben. Auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Die Abstimmung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Vorhaben und die finanzielle Beteiligung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt weiterhin einzelfallbezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlich erforderlichen Finanzmittel werden bedarfsgerecht und vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan und der haushaltsrechtlichen Genehmigung bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind Mittel in Höhe von 200.000,- Euro vorgesehen (davon etwa 75.000,- Euro aus Haushaltsresten).

Die Förderung von Vorhaben erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und 50% der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. Hieraus ergibt sich für 2024 vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung ein kreiseigener Anteil von rund 100.000,- Euro.

Die durch die inhaltliche Modifizierung der FKU-Förderrichtlinie, insbesondere der Zuschusserhöhung, voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben sind durch den Haushaltsansatz 2024 abgedeckt.

Für 2025 und 2026 ist eine bedarfsgerechte Neuplanung der Haushaltsmittel erforderlich.

Matthias Groote
Landrat